

Verwirklichung der Volkssouveränität, die, kritisch gesehen, mit der Suprematie der SED gleichzusetzen ist (s. Rz. 5 zu Art. 47). Wenn das zitierte Lehrbuch (a.a.O.) meint, diese Kompetenz des Staatsrates habe demzufolge keinen originären Charakter, sondern leite sich ausschließlich aus der Machtvollkommenheit der obersten Volksvertretung ab, so ist das insofern unverständlich, als die Macht des Staatsrates als eines Organs der Volkskammer insgesamt als von dieser abgeleitet gedacht wird, in kritischer Sicht freilich auf der Suprematie der SED beruht, vom »originären« Charakter einer Kompetenz des Staatsrates also nirgends die Rede sein kann. Wenn trotzdem der abgeleitete Charakter der Aufsichtskompetenz betont wird, so ist das nur so erklärbar, daß die Aufsicht über die Gerichtsbarkeit mit der Unabhängigkeit der Richter, wie sie in Art. 96 Abs. 1 verankert ist, recht verstanden in einem unauflösbaren Widerspruch steht (s. Rz. 4-14 zu Art. 96) und die Abhängigkeit der Richter vom Volkswillen, der dem Willen der Führung der SED gleichgesetzt wird, leichter gerechtfertigt zu sein erscheint, wenn die Abhängigkeit als von der Volkskammer bestehend erklärt wird.

(Wegen der Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts gegenüber dem Staatsrat s. Rz. 13 zu Art. 93. Wegen der Stellung des Obersten Gerichts s. Rz. 5-33 zu Art. 93, des Generalstaatsanwalts s. Rz. 3-23 zu Art. 98).

### III. Vorgeschichte des Abs. 2

#### 1. Unter der Verfassung von 1949-

- 7 a) Nach Art. 88 Abs. 2 Verfassung von 1949 bedurften Amnestien eines Gesetzes.
- 8 b) Bis zur Bildung des Staatsrates durch Gesetz vom 12. 9. 1960<sup>5</sup> stand das Begnadigungsrecht dem Präsidenten der Republik zu, wobei er sich von einem Ausschuß der Volkskammer (Gnadenausschuß) beraten lassen mußte (Art. 107 a. F. Verfassung von 1949). Zu den in Art. 106 n.F. aufgezählten Kompetenzen des Staatsrates gehört auch die Ausübung des Begnadigungsrechts. Indessen übte nach einem nicht veröffentlichten Erlaß des Staatsrates über die Ausübung des Begnadigungsrechts der Vorsitzende des Staatsrates für diesen diese Befugnis aus.
- 9 c) Während der Geltung der Verfassung von 1949 ist durch Gesetz nur eine Amnestie ergangen<sup>6</sup>. Indessen wurden mehrfache Gnadenerweise angeordnet, bei denen nicht generell Haftentlassungen erfolgten, sondern bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen individuelle Gnadenerweise gewährt oder eine vorzeitige Haftentlassung angeordnet wurden. Ein Gemisch von Amnestie und Gnadenerweise enthielt der Beschluß des Staatsrates vom 1. 10. 1960<sup>7</sup>. Generell wurden die Häftlinge mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Jahren, wenn sie zur Hälfte verbüßt waren, entlassen. Falls davon die Strafen vor dem 30. 9- 1960 erkannt waren, enthielt der Beschluß also eine Amnestie. Häftlinge mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren, die zu zwei Drittel verbüßt worden waren, konnten auf Grund eines Gnadenerweises entlassen werden, wenn sie nach ihrem letzten Verhalten

---

5 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9- 1960 (GBl. I S. 505).

6 Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 11. 11. 1949 (GBl. S. 60).

7 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung von Straferlaß durch Gnadenerweis vom 1. 10. 1960 (GBl. I S. 533).